

# Stenographischer Bericht

der

## ersten Sitzung des krainischen Landtages

zu Laibach am 15. December 1866.

**Anwesende:** Vorsitzender: Carl v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Vertreter der Regierung: K. k. Statthalter Freiherr v. Bach; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Baron Apfaltrern, Klemenčič, Locker, Rozman. — Schriftführer: Abgeordneter Franz Rudesch.

**Tagesordnung:** 1. Regierungsvorlage, betreffend das Wasenmeistergesetz. — 2. Wahl eines Landesauschussesmitgliedes für den Großgrundbesitz. — 3. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung der Verausgabung eines Betrages per 13.889 fl. 86 kr. für die Mehrarbeiten beim Gruber'schen Canal und eines weitem Betrages per 3921 fl. 82 1/2 kr. für die Herstellung eines Schleusenwerkes im Laibachflusse. — 4. Bericht des Finanzausschusses über die von den Gemeindevertretungen des Bezirkes Senojetšč angeforderte Subvention aus dem Landesfonde zur Erhaltung der Rekastraße und Zahlung der vollendeten Kunstbauten. — 5. Bericht des Petitionsausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

### Präsident:

Ich bestätige die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. Ich bitte, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen. (Schriftführer Guttman liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist dasselbe vom hohen Hause genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen. Auf die Tische der Herren habe ich heute folgende Landtagsvorlagen vertheilen lassen:

1. Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Unterstützungsvereins für mittellose Studierende der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule um eine Unterstützung aus dem Landesfonde.

2. Bericht des Landesauschusses über den Gesekentwurf, betreffend die Bildung der Concurrnzgebiete zur Herstellung und Erhaltung der Concurrnzstraßen in Krain.

3. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Straßenumlegung zwischen Razendorf und Wördl im Bezirke Rudolfswerth.

Der Rechnungsabschluss des krainischen Landesfondes pro 1865 wird an die Herren Mitglieder ins Haus gesendet werden, da ich im Augenblicke die Vorlage noch nicht aus der Druckerei erhalten habe.

Es sind mir bei Beginn der Sitzung folgende Petitionen überreicht worden:

Petition des Bürgermeisters Gerbitz von Lack um Befürwortung einer Verfügung, daß die k. k. Gendarmerie in dringenden Fällen dem Bürgermeister zu unterstehen habe.

Diese Petition wird durch den Landesauschuß dem hohen Hause überreicht. — Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Petition der Gemeinde Dragatus um Einverleibung der Gemeinde Tanzberg.

Diese Petition, überreicht durch Abgeordneten Kapelle, wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Die Petition der Vertreter der aus den Steuergemeinden Kronau, Wald und Wurz bestehenden Ortsgemeinde Kronau, der Ortsgemeinde Ratschach und jener von Weisensfels um Vermittlung der Aufhebung der über ihre Waldungen verhängten, schon zwölf Jahre dauernden politischen Sequestration oder wenigstens Regelung derselben nach der in derselben gestellten Andeutung.

Diese Petition, überreicht durch den Abgeordneten Svetec, wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Ist etwas gegen die Zuweisung an den Petitionsauschuß zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist mein Antrag vom hohen Hause genehmigt.

Der Herr Berichterstatter des Petitionsausschusses über die Petition der Stadtgemeinden Krainburg und Laibach um Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen des Herzogthums Krain hat mir seinen Bericht gegeben, und dem gefaßten Beschluß des hohen Hauses gemäß wird dieser Bericht in Conferenzsaale zur Einsicht sämmtlicher Herrn Abgeordneten heute aufgelegt werden, so daß er auf die nächste Tagesordnung gestellt werden kann.

Se. Excellenz der Herr Obmann des Finanzausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung für Montag 10 Uhr unter der Voraussetzung ein, daß an diesem Tage keine Plenarsitzung stattfinden sollte.

Wir kommen nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung. Erster Gegenstand ist die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz in der bewußten Sache. (Heiterkeit.) Ich bitte, wünscht Jemand der Herren das Wort? (Niemand meldet sich.)

Meine Herren! Es ist eine Regierungsvorlage, und da diesfalls von Niemandem das Wort verlangt wird, so finde ich mich als Präsident bemüßigt, dem hohen Hause eine Bemerkung vorzutragen.

Nach unserer Geschäftsordnung § 10 heißt es: „Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden.“

Nach dem Wortlaut unserer Geschäftsordnung ist Ihr heutiges Stillschweigen vollkommen gerechtfertigt; allein wenn ich ins Auge fasse, daß jede Regierungsvorlage auf Grund reiflicher Erwägung von in Staatsgeschäften ergrauten Männern stattfindet; wenn ich dann weiter aus meiner Function als Reichsrath mich erinnere, daß in die Geschäftsordnung des Reichsrathes ausdrücklich ein § 30 oder 33 aufgenommen worden war, kraft welchem Regierungsvorlagen ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden können, da es endlich nur ein Act der Höflichkeit und Convenienz ist (Oho, oho! im Centrum), wenn wir eine Vorlage vorläufig einem Ausschusse zur Vorberathung zuweisen, indem dadurch einem wie immer gearteten Beschlusse in merito auf keinerlei Weise präjudicirt wird, so erlaube ich mir den ganz unmaßgeblichen Antrag dem hohen Hause zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, diese Vorlage dem Finanzausschusse (Heiterkeit) zur Vorberathung zuzuweisen.

Ich war selbst Mitglied der Commission, welche unsere Geschäftsordnung zu berathen hatte; diese Geschäftsordnung war mir bisher immer ein sicherer Leitfaden. Weil aber nichts darin enthalten ist, so folgt daraus nicht, daß man etwas, was die Geschäftsordnung nicht verbietet, doch nicht vornehmen sollte.

Also wünscht Jemand der Herren das Wort über diesen meinen Antrag? (Niemand meldet sich.)

### N. I. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich würde mir doch erlauben, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß es bisher wenigstens üblich war, jede Regierungsvorlage einem Ausschusse zuzuweisen, und dann, daß es im Paragraph 36 der Landesordnung ausdrücklich heißt: „Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.“

Nun glaube ich, muß doch ein Antrag gestellt werden, um Gelegenheit zu haben, die Regierungsvorlage zu rechtfertigen, weil sonst nicht gesagt werden kann, daß diese Regierungsvorlage in Verhandlung genommen und erlediget wird, und ich glaube, daß es jedenfalls zweckmäßig wäre,

wenn ein Ausschuß sich über die Regierungsvorlage ausspräche, da nur auf diese Art die Regierungsvorlage in Verhandlung genommen und erlediget werden kann; ich glaube doch nicht, daß eine Regierungsvorlage einfach todgeschwiegen werden kann.

### Präsident:

Ich stelle nun die Frage, ob mein Antrag unterstützt wird? und bitte jene Herren, welche den Antrag, diese Vorlage dem Finanzausschusse zuzuweisen, unterstützen, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist nicht unterstützt.

Wir kommen nun zum Gegenstande der Verhandlung. (Rufe: Nein, nein! Der Gegenstand wird in Verhandlung genommen! — Er kommt zur Abstimmung! — Ich bitte ihn zur Abstimmung zu bringen! — Den Gegenstand selbst zur Abstimmung bringen!)

### N. I. Statthalter Freiherr v. Bach:

Die Regierungsvorlage ist nicht einmal vorgelesen worden, es ist dies nach meiner Ansicht das allererste, denn sie ist wohl lithographirt, aber noch nicht vorgelesen worden.

### Präsident:

Die Regierungsvorlage sammt der Begründung ist zwar lithographirt in den Händen der Herren Abgeordneten, ich glaubte daher von ihrer Vorlesung Umgang nehmen zu können; ich werde sie jedoch dem hohen Hause vortragen. (Riest:)

### „Landesgesetz,

wirksam für das Herzogthum Krain, bezüglich der Wafenmeistergebühren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Ausmaß der Wafenmeistergebühren, wie dieselben in der Wafenmeisterordnung für Krain vom 3. October 1860 festgestellt wurden, bleibt unverändert.

Art. 2. Die im Absatz IV § 23 dieser Ordnung vorgesehenen Wafenmeistergebühren sind in den Fällen c, d und e 3, 4 aus dem Landesfonde, im Falle e 2 aus dem Staatsfchaze zu zahlen. Die Gebühr für die Eröffnung eines wüthenden Hundes ad d, ferner die Gebühr für einen vertilgten Hund ad e 1 hat der Eigenthümer des Hundes und bei dessen Zahlungsfähigkeit oder Nichtermittelung die Ortsgemeinde zu tragen.“

Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialdebatte.

Wünscht Jemand der Herren das Wort zum Artikel 1? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Artikel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Sämmtliche Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht Jemand zum Artikel 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Artikel einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Sämmtliche Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Die Abstimmung im Ganzen findet bei der Ablehnung der Anträge nicht statt. (Heiterkeit.)

Es kommt nun der zweite Gegenstand der Tagesordnung: Wahl eines Landesauschuffmitgliedes und dessen Stellvertreters für den Großgrundbesitz.

Ich werde für die Dauer der Wahl die Sitzung unterbrechen, bitte die Wahl vorzunehmen und ersuche Se. Excel-

lenz Graf Auersperg, Graf Margheri, Herr v. Gutmansthal und Kosler das Scrutinium vorzunehmen.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 55 Minuten unterbrochen. — Nach Abgabe der Stimmzettel und Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr:)

Ich eröffne die Sitzung und erlaube mir, dem Hause das Resultat der Wahl bekannt zu geben. Es waren 9 Votanten; es erhielt Herr v. Langer 8 Stimmen, Herr Abgeordneter Kromer eine Stimme, es ist sonach Herr v. Langer fast einstimmig zum Ausschussmitglied erwählt.

Wir schreiten nun gleich zur Wahl . . . (Abg. v. Langer meldet sich zum Wort.) Ich bitte, Herr v. Langer.

**Abg. v. Langer :**

Ich hätte wahrlich nicht gedacht, daß am Ende der ersten Landtagsperiode mir noch die Ehre zu Theil werden sollte, Mitglied des Landesauschusses zu sein, und ich spreche den verehrten Herren Committenten für das ehrenvolle Vertrauen meinen vollsten Dank aus.

Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, welche mir durch den Antritt dieser Stelle erwachsen werden, ich vergesse auch auf der andern Seite nicht, daß dieses Amt bisher von einem Abgeordneten von so ausgezeichnete Befähigung und voller Sachkenntniß verwaltet wurde; ich werde daher umso mehr bemüht sein müssen, meinen ganzen Fleiß und besten Willen aufzuwenden, um diesen Abgang dem hohen Landesauschusse und dem hohen Landtage weniger fühlbar zu machen.

**Präsident :**

Ich beantrage, sogleich zur Wahl des Stellvertreters des Landesauschussesmitgliedes zu schreiten, und unterbreche wieder die Sitzung für die Dauer der Wahl. Die nämlichen Herren bitte ich, das Scrutinium dieser Wahl vorzunehmen.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 2 Minuten unterbrochen; — nach Abgabe der Stimmzettel und Scrutirung derselben wieder aufgenommen um 11 Uhr 15 Min. :)

Ich eröffne die Sitzung. Es sind für den Stellvertreter 9 Stimmzettel abgegeben worden; davon hat Herr Franz Rudejch 8 Stimmen und Herr Kromer eine Stimme erhalten. Es ist somit Herr Franz Rudejch als Stellvertreter gewählt.

**Abg. Franz Rudejch :**

Ich danke sehr für das große Vertrauen, welches Sie mir schenken; es wird, meine Herren, mein eifrigstes Bestreben sein, dasselbe zu rechtfertigen.

**Präsident :**

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Herausgabe eines Betrages von 13889 fl. 86 kr. für die Mehrarbeiten bei dem Gruber'schen Canal, und eines weitem Betrages von 3921 fl. 82 1/2 kr. für die Herstellung eines Schleusenwerkes im Laibachflusse. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Kromer (liest):**

„Hoher Landtag!

Der Landesauschuss hat dem Herrn Wilhelm Volckheim, als Erstehrer der Morastentsumpfungsarbeiten, für die bei der Regulirung des Gruber'schen Canals geleisteten Mehrarbeiten den Betrag von 13889 fl. 86 kr., und für die Herstellung des Schleusenwerkes im Laibachflusse einen

weiteren Betrag von 3921 fl. 82 1/2 kr. aus dem Landesfonde ausbezahlt und in seinem Berichte vom 15. November 1866 um die nachträgliche Genehmigung dieser Ausgaben angefucht.

Der mit der Vorberathung dieser Vorlage betraute Finanzausschuss hat vorerst dem rechtlichen Bestande einer vorliegend angesprochenen Concurrenzpflicht des Landesfondes nachgeforscht und findet über deren Entstehungsgrund Folgendes voranschicken zu müssen.

Eine thunlichst rationelle Anlage und Ausführung der Canäle und Abzugsgräben zur vollständigen Trockenlegung des Laibacher Moorgrundes, dann die Sicherstellung der hiezu erforderlichen Geldmittel war der Gegenstand einer mehrjährigen Verhandlung.

Von den Sachverständigen wurden die Kosten der beantragten eigentlichen Entsumpfungsarbeiten nachfolgend veranschlagt:

- a) für die Regulirung, Erweiterung und Vertiefung des Gruber'schen Canals . . . . . 116688 fl. 45 kr.
  - b) für die Vertiefung des Laibachflusses innerhalb der Stadt und der Vorstädte . . . . . 28309 „ 32 „
  - c) für die Vertiefung und vollständige Ausführung des Zorn'schen Grabens von der Einmündung des Zornbachs an bis zur Ausmündung des Grabens in den Laibachfluß . . . . . 61360 „ 21 „
- zusammen daher mit 206358 fl. 38 kr.

Obstbei wurde auch die Herstellung einer neuen steinernen Brücke über den Gruber'schen Canal mit dem präliminirten Kostenaufwande von 71.566 fl. 19 kr. C. M. als nothwendig befunden. Diese technischen Erhebungen hat die k. k. Landesregierung den concurrenzpflichtigen Interessenten vorgehalten und deren Beitrags erklärungen eingeholt, sohin aber den ganzen Verhandlungsact zur höheren Beschlussfassung vorgelegt.

Hierüber haben Se. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 6. December 1857 das vorgelegte Project zu genehmigen und unter Einem zu bewilligen geruht, daß die Kosten der Herstellung einer neuen Brücke über den Gruber'schen Canal mit 71.566 fl. 19 kr. abschließend aus dem Straßenaufwande, dann von den Kosten der eigentlichen Entsumpfungsarbeiten pr. 206.358 fl. 38 kr. ein Drittheil mit 68.786 fl. 12 2/3 kr. aus dem Steuer- und Straßenaufwande; die weiteren zwei Drittheile aber mit 137.572 fl. 25 1/3 kr. C. M. vom Landesfonde, von der Stadtgemeinde Laibach und von den Morastbesitzern gemeinschaftlich bestritten werden.

Auf Grund dieser Allerh. Entschliessung wurde zur Feststellung der Beitragsquoten der drei letztgedachten Privatinteressenten mit den Ministerialerlassen vom 14. Mai und 13. September 1858, Z. 8406 und 2587, eine Concurrenzverhandlung angeordnet, bei welcher laut Commissionsprotokolls vom 14. April 1859, Z. 7858, obige zwei Drittheile pr. 137.572 fl. 25 1/3 kr. die theilhaftigen 24 Catastralgemeinden mit 2 fl. vom Joch der damals noch zu entsumpfenden Moorfläche pr. 26063 Joch, zusammen sohin mit 52.126 fl., dann die Stadtgemeinde Laibach mit dem Drittheile der für die Vertiefung des Laibachflusses auf 28.309 fl. 32 kr. veranschlagten Kosten, daher mit 9.436 fl. 30 2/3 kr., und der Landesfond den sonach noch verbleibenden Restbetrag von 76009 fl. 54 2/3 kr. C. M. in zehn Jahresraten zu decken sich verpflichteten.

Diese Concurrenzverhandlung wurde laut hohen Ministerialerlasses vom 18. August 1859, Z. 13044, genehmiget und demgemäß die hiesige k. k. Staatsbuchhaltung von der

k. k. Landesregierung mit Verordnung vom 16. December 1859, Z. 15383, angewiesen, das den Landesfond treffende Jahreserforderniß vom Verwaltungsjahre 1861 angefangen in den jährlichen Voranschlag einzubeziehen.

In dem Abschlusse obiger Concurrenz-Verhandlung liegt sohin der Rechtsgrund, aus welchem unser Landesfond zur Trockenlegung des Laibacher Moorgrundes die Tangente pr. 76.009 fl. 54<sup>2</sup>/<sub>3</sub> kr. C. M. in zehn Jahresraten, daher jährlich mit 7600 fl. 95<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. C. M. oder 7981 fl. ö. W., beizusteuern und für den Fall, daß zur soliden und zweckentsprechenden Ausführung der ad a, b und c aufgezählten Entjämpfungsarbeiten noch weitere, in den Kostenüberschlägen nicht vorgesehene Mehrauslagen sich ergeben sollten, auch zur Deckung dieser letztern in dem Verhältnisse von 206.358 fl. 38 kr. zu 76009 fl. 54<sup>2</sup>/<sub>3</sub> kr. zu concurriren hat.

Es ist zwar sehr zu bedauern, daß bei obgedachter Verhandlung nicht ein mehr billiges Verhältniß eingehalten, und daß eben die Beitragsquoten jener Concurrenten am spärlichsten bemessen wurden, welche an der Trockenlegung des Moorgrundes ein vorwiegendes und unmittelbares Interesse haben. Nachdem jedoch die Landesvertretung im Jahre 1861 den Landesfond nur gegen genaue Aufrechterhaltung aller darauf lastenden Verpflichtungen in die eigene Verwaltung überkommen hat, so wird sie auch obgedachter, ob schon minder billiger Concurrenzlast aus irgend einem Rechtstitel sich nicht entwehren können.

Zur Ausführung der ad a, b und c erwähnten Entjämpfungsarbeiten wurde nach erzielter Sicherstellung der hiefür erforderlichen Geldmittel eine Offertverhandlung eingeleitet und sohin mit dem Ersteher Wilhelm Volkheim der Vertrag vom 22. October, ratif. 9. November 1860, abgeschlossen, laut welchem er obige Arbeiten, und zwar:

- a) die Regulirung, Erweiterung und Vertiefung des Gruber'schen Canales um . . . . . fl. 122523.—
  - b) die Vertiefung des Laibachflußbettes um . . . . . „ 29725.—
  - c) die Vertiefung und Vervollständigung des Zorn'schen Grabens um . . . . . fl. 64428.—
- daher alle Arbeiten um . . . . . fl. 216676.—

ö. W. nach Maßgabe der diesbezüglichen Baubeschreibung, der Baupläne und Bedingungen auszuführen sich verpflichtete.

Die erste und wichtigste Partie dieser Entjämpfungsarbeiten, nämlich die Regulirung, Erweiterung und Vertiefung des Gruber'schen Canals, hat der Ersteher bereits im Jahre 1865 vollendet und das hiefür bedungene Entgelt von 122523 fl. aus den jährlichen Beiträgen der Concurrenten ausbezahlt erhalten. Jedoch schon während dieser Canalbaute mußten zur Sicherung der beiden Canalufer und zur Reinhaltung der Canalsohle, auch viele andere, in die Baupläne und Baubeschreibungen gar nicht einbezogene und mitunter durch unvorgesehene Ereignisse veranlaßte Mehrarbeiten ausgeführt werden. Die wirkliche Nothwendigkeit dieser Mehrbauten wurde immer von der bestellten technischen Bauleitung oder commissionell erhoben, deren Herstellung auf Grund der von der Bauleitung entworfenen Baupläne und Kostenvoranschläge von der k. k. Landesregierung mit Zustimmung des Landesauschusses veranlaßt und der von dem Unternehmer hiefür angesprochene Kostenbetrag bei der commissionellen Collaudirung vom 26. September bis incl. 31. October 1865 nachfolgend festgestellt, u. z.:

- 1. Für die in der Strecke von der Stefansdorfer Brücke bis zum neuen Durchstiche bewirkte beschwerliche Aushebung der durch compacte Schotterrauten gesperrten Canalsohle . . . . . fl. 621·18
- Fürtrag . . . . . fl. 621·18

- Uebertrag . . . . . fl. 621·18
- 2. Für die in Folge der am 11. März 1864 von einigen Morastgrundbesitzern verschuldete Zerstörung des Absperrwerkes im Gruber'schen Canal nothwendig gewordenen Ausbesserungs- und Schutzarbeiten. . . . . „ 3687·99
- 3. Für die Herstellung eines neuen an der Baustelle des zerstörten Absperrwerkes . . . . . „ 2301·79
- 4. Für die an mehreren Stellen in der Gesammtlänge von 34 Klaftern nothwendig gewordene Reconstruction der rechtseitigen Uferwandmauer und für einen Vorbau ober der Stefansdorfer Brücke gegen das Gerölle des dort einmündenden Gebirgsbaches . . . . . „ 7179·08
- 5. Für die bewirkte Sicherung eines weiteren Theils dieser Uferwandmauer durch hölzerne Spreizen . . . . . „ 374·67
- 6. Für die Aufstellung von 46 Thalsperrren zur Abwehr des von den Schluchten des Golonzberges herabgeschwemmten Steingerölles . . . . . „ 2036·01
- 7. Für die Herstellung einer Feldbrücke über den neuen Durchstich bei Stefansdorf . . . . . „ 1754·25<sup>1</sup>/<sub>2</sub>
- 8. Für die an den beiden Canalufem ausgeführten Placagirungsarbeiten zum Schutze der steilen Uferböschungen gegen Abschwemmung und Abrutschungen . . . . . „ 2646·60
- 9. Für die aus gleichem Anlasse bewirkte Abpflasterung der Uferböschungen vom Laibachflusse an bis zur neuen steinernen Canalbrücke . . . . . „ 11862·23
- 10. Für die Herstellung mehrerer Mulden und Geländer, dann für die Uferabnahmen und für die theilweise Umlegung der Polanastraße . . . . . „ 3338·84
- 11. Für die Ausföhrung von vier Wasserabzugsanälen im Vorpflaster der rechtseitigen Wandmauer und eines Steinwurfes hinter der linksseitigen Wandmauer . . . . . „ 309·42
- 12. Für die Herstellung von 5 Zugängen zum Wasserspiegel des Gruber'schen Canals . . . . . „ 350·24
- 13. Für die Wegräumung des neuen Absperrwerkes aus diesem Canal . . . . . „ 320·63
- 14. Für die Felsenaushebung und Mehrleistung am Taloudpflaster in der zweiten Baustrecke, dann an Grundentschädigungsauslagen daselbst und für die Bewachung des Absperrwerkes . . . . . „ 926·53

Zusammen daher mit fl. 37709·46<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

ö. W. — Von diesen für geleistete Mehrarbeiten anerwachsenen Kosten entfällt auf unseren Landesfond nach dem obangedeuteten Concurrenzverhältnisse:

206358·38 : 76009·54<sup>2</sup>/<sub>3</sub> = 37709·46<sup>1</sup>/<sub>2</sub> : x die Beitragsquote mit fl. 13889·86, welche dem Bauunternehmer vom Landesauschusse unter Anhoffen der nachträglichen Genehmigung bereits auch ausbezahlt worden ist.

Der hohe Landtag wird zwar unliebsam wahrnehmen, daß die Kosten für die Regulirung, Erweiterung und Vertiefung des Gruber'schen Canals fast um den Biertheil

höher ausfielen, als sie anfänglich präliminirt waren; und allerdings muß es befremden, daß bei der Aufnahme der ersten Voranschläge die zur Sicherung der beiden Uferböschungen nothwendigen Pflasterungs- und Placagearbeiten, die erforderlichen Mulden, Durchlässe und Zugänge, nicht minder auch alle Vorkehrungen gegen das vom Golouzberge mit dem Regenwasser herandrängende Gerölle so gänzlich übersehen wurden. Allein durch diese Omissionsverstöße wird der Fortbestand der Concurrenzpflicht nicht alterirt, und in Erwägung, daß der Bauunternehmer nach dem Wortlaute des Bauvertrages vom 22. October 1860 zu Arbeiten und Herstellungen, welche in den damaligen Bauplänen und Baubeschreibungen nicht vorkommen, ohne besonderes Entgelt nicht gehalten war, und daß ihm auch jene Mehrauslagen, welche durch gewaltsame Zerstörung des Absperwerkes, sohin durch fremdes Verschulden, verursacht wurden, billigerweise nicht aufgebürdet werden können, daß er endlich alle obbesprochenen Mehrarbeiten nach dem Befunde der Colaudirungscommission solid und vollkommen entsprechend ausgeführt hat: in Erwägung dieser Umstände kann gegen die erfolgte Auszahlung der dem Unternehmer aus dem Landesfonde gebührenden Baukostenquote eine gegründete Einwendung nicht erhoben werden.

Weil jedoch die k. k. Landesregierung obige Mehrarbeiten und die hiefür präliminirten Kosten bereits in den Jahren 1862, 1863, 1864 und 1865 dem Landesauschusse bekannt gegeben, ohne daß sie letzterer in einen Voranschlag des Landesfondes einbezogen hat, so wäre derselbe anzuweisen, künftighin derlei Kosten im Erfordernisse des Landesfondes immer sogleich einzustellen.

Auch mit Beginn des zweiten Theiles obiger Entschumpfungsarbeiten, nämlich bei der Vertiefung des Laibachfluszbettes, ist sogleich die Nothwendigkeit einer bedeutenden Mehrauslageorgetreten, zu deren Deckung unser Landesfond weitere 3921 fl. 82 1/2 fr. beigetragen hat. — Die Bornahme der Excavirung war nämlich durch die vorläufige Absperre des Fluszbettes bedingt, zu deren Aufstellung anfänglich ein Betrag von 1000 fl. C. M. in den Kostenvoranschlag miteinbezogen wurde. — Dafür hatte der Bauunternehmer nach dem Inhalte des Bauvertrages vom 22ten October 1860 zwischen der Ausmündung des Gradatschabaches und der Raunbrücke lediglich ein solides, auch gegen großen Wasserandrang zureichend kräftiges Absperwerk aufzustellen — er war sohin zur Errichtung einer Schleusenwehre nicht verpflichtet. — Allein eine andauernde Absperre des Fluszbettes, in welches aus der Stadt sehr viele Canäle münden, hätte auf die Gesundheit einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt und den Betrieb mehrerer Gewerbe empfindlich beirrt. Zudem waren bei anhaltenden Regengüssen ob unzulänglichen Abflusses große Ueberschwemmungen, beim Andränge der Wassermasse die Durchbrechung der Wehre und in deren Gefolge noch größere Unglücksfälle zu besorgen. Diese Erwägungen führten zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer Schleusenwehre, welchem Projecte auch unser Landesauschuß beitrug und zu dessen Ausführung der Bauunternehmer in seinen Erklärungen vom 28. März und 21. Juni 1865 sich bereitwillig erklärte. — Der Verhandlungssact wurde dem hohen Staatsministerium vorgelegt, und dieses hat mit Erlasse vom 22. August 1865, Z. 13536, die Herstellung und die seinerzeitige Wegräumung obgedachten Schleusenwerkes auf Kosten der berufenen Concurrenz angeordnet. — Nachdem sohin die von der technischen Bauleitung entworfenen Baupläne und Kostenüberschläge seitens des Landes-Baudepartements richtig gestellt wurden, hat der Bauunternehmer Wilhelm Vollheim laut Accordes vom 30. October 1865 die Herstellung des Schleusen-

werkes um den adjustirten Betrag von fl. 10633·47, eigentlich mit Nachlaß von 4 pCt. und nach Abrechnung obiger — weil schon im Pauschalentgelte von 29725 fl. ö. W. mitbegriffener 1000 fl. C. M. oder 1050 fl. ö. W. nur um den Restbetrag von . . . . . fl. 9148·53 1/2 dann die seinerzeitige Wegräumung der Schleusenwerke um den Pauschalbetrag von „ 1500.— sohin die Ausführung beider Mehrarbeiten um den Gesammtbetrag von . . . . . fl. 10648·53 1/2 übernommen.

Von diesem Betrage entfiel nach dem bereits angegebenen Concurrenz-Maßstabe auf den Landesfond die Beitragsquote mit fl. 3921·82 1/2, welche der Landesauschuß, nachdem der Unternehmer das Schleusenwerk aufgestellt — in Folge Zuschrift der k. k. Landesregierung vom 16. Juli 1866, Z. 6405, an den Morastentschumpfungsfond abgeführt hat.

Wie schon früher erwähnt, hat der Landesfond nur zu den anfänglich präliminirten und zu jenen Mehrauslagen beizusteuern, welche zur soliden und zweckentsprechenden Ausführung der ad a, b und c bezeichneten Entschumpfungsarbeiten als nothwendig sich darstellen. Nun wurde im ersten Kostenvoranschlag zur Absperre des Laibachflusses nur ein geschlossenes, mit einem Vorsatzdamme versehenes Absperwerk als ausreichend beantragt, letzteres jedoch späterhin lediglich aus Localrückichten durch ein viel kostspieligeres Schleusenwerk supplirt: daher die Frage, ob der Landesfond auch zu den hiedurch erwachsenen Mehrkosten zu concurriren habe, einer mehr reiflichen Erwägung zu unterziehen war. — Nachdem jedoch auch für die positive Beantwortung dieser Frage nicht unerhebliche Gründe sprechen, so wäre auch die geschene Auszahlung der Mehrkosten — jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft — zu genehmigen. Jedenfalls aber war es nicht wohl gethan, daß zur Ausfolgung an den Bauunternehmer auch jene noch nicht fällige Quote abgeführt wurde, welche für die seinerzeitige Wegräumung des Schleusenwerkes aus dem Landesfonde beizusteuern ist.

Der Finanzausschuß findet demnach zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die aus dem Landesfonde erfolgte Verausgabung des Betrages von 13889 fl. 86 fr. für die von dem Bauunternehmer Wilhelm Vollheim beim Baue des Gruber'schen Canals geleisteten Mehrarbeiten werde nachträglich genehmigt.
2. Ebenso werde die Verausgabung eines weitem Betrages von 3921 fl. 82 1/2 fr. für die von diesem Bauunternehmer besorgte Aufstellung und für die seinerzeit ihm obliegende Wegräumung der Schleusenwehre im Laibachflusse, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, genehmigt.
3. Der Landesauschuß wird angewiesen, künftighin die für derlei Bauten präliminirten Kosten im Erfordernisse des Landesfondes immer sogleich einzustellen."

Schloißnigg m. p.,  
Obmann.

Romer m. p.,  
Berichterstatter.

### Präsident:

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wünscht Jemand der Herren in derselben das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialberathung. — Wünscht Jemand zum ersten Absage des Ausschufsantrages das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so stimmen wir über denselben ab, und ich bitte jene Herren, welche mit dem ersten Absage des Ausschufsantrages einverstanden sind, sitzen zu

bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist vom hohen Hause angenommen.

Wünscht Jemand zum zweiten Absage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so stimmen wir ab, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem zweiten Absage des Ausschufsantrages einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Endlich kommt der dritte Theil des Antrages. Wünscht Jemand zu diesem das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist genehmigt. Ich leite gleich die Abstimmung in dritter Lesung ein, und bitte jene Herren, welche mit diesen Anträgen im Ganzen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Anträge sind im Ganzen vom hohen Hause genehmigt.

Es kommt nun der Bericht des Finanzausschusses über die von den Gemeindevertretungen des Bezirkes Senofetsch angeforderte Subvention aus dem Landesfonde zur Erhaltung der Kefastraße und Zahlung der vollendeten Kunstbauten.

### Berichterstatter Mulley (liest):

Die Gemeinden des Bezirkes Senofetsch haben bei Vorlage des Bezirkscaffe-Präliminars pro 1867 an die hohe k. k. Landesbehörde die Bitte um Erwirkung einer Subvention aus dem Landesfonde zur Erhaltung der Kefastraße und rücksichtsweise zur Zahlung der hieran vollendeten Kunstbauten gestellt und ihr Ansuchen dadurch motivirt, daß zur Bestreitung dieser Kosten eine Summe von 3008 fl. 61 $\frac{1}{2}$  kr. präliminirt werden mußte, wovon 2249 fl. auf bereits vollendete und nicht bezahlte Kunstbauten an der gedachten Concurrrenzstraße entfallen, und daß, während die Gesamt-Empfänge der Bezirkscaffe nur . . . fl. 1615-80 betragen, die Ausgaben auf . . . „ 3576-76 sich beziffern, und einen Abgang von . . . fl. 1960-96 nachweisen, zu dessen Bedeckung eine 10percentige Umlage auf alle directen Steuern erforderlich wäre, welche jedoch die dortigen Contribuenten wegen ihrer großen Verarmung und absoluten Zahlungsunfähigkeit zu tragen nicht mehr im Stande sind.

Als Grundursachen dieser allgemeinen Verarmung und eingerissenen Zahlungsunfähigkeit werden hervorgehoben die dem Karste eigenthümliche unfruchtbare Bodenbeschaffenheit, die mehrjährigen nacheinander gefolgten Missernten, einschließlic der heurigen, die drückende Besteuerung mit den vielfältigen Zuschlägen, Landes- und Gemeinde-Umlagen, der Entgang jedweden Seitenverdienstes namentlich im Straßenverkehre seit Eröffnung der Eisenbahn.

Diese mißlichen Verhältnisse haben es zur Folge, daß die Inassen des Bezirkes Senofetsch bereits an landesfürstlichen Steuern mit einem Betrage von 50.000 fl. im Ausstande haften, der füglich selbst durch die härtesten Zwangsmaßregeln nicht mehr eingebracht werden könne.

Die hohe Landesbehörde hat diese mißlichen Verhältnisse selbst anerkannt, die dargestellte Zahlungsunfähigkeit dieser Contribuenten mit dem angegebenen uneinbringlichen Rückstande bestätigt und mit Note vom 9. November d. J., Z. 9692, unter Mittheilung der betreffenden Acten die Gewährung der angeforderten Subvention befürwortet.

Als Alternative für den Fall der Nichtbewilligung einer Geldsubvention haben die gedachten Gemeindevorstände um Bewilligung und Einführung einer Mauth an der Kefa-Concurrrenzstraße zugleich gebeten und schließlich das

Dafürhalten ausgesprochen, daß sie sonst in der Folge diese kostspielige und entfernte Straße zu erhalten außer Stande wären.

Der Landesauschuß hat bereits selbst alle diese mißlichen Verhältnisse eingehend erwogen und gehörig gewürdiget, denen zufolge auf Grund des Allerhöchst functionirten Straßen-Concurrrenz-Gesetzes vom 14. April 1864 § 10 den fraglichen Gemeinden des Bezirkes Senofetsch auch eine Subvention von 1000 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der Kefa-Concurrrenzstraße, respective zur Zahlung der vollendeten Kunstbauten, zu bewilligen befunden.

Der Finanzausschuß, dem in der fünften Sitzung dieser Antrag des Landesauschusses zur Ueberprüfung zugewiesen wurde, erachtete, unumwunden erklären zu müssen, daß der Landesauschuß bereits alle Verhältnisse so sorgfältig erwogen und berücksichtigt habe, daß seinem Antrage zur Subvention von 1000 fl. aus dem Landesfonde nichts entgegenesetzt und lediglich erläuternd beigefügt werden könne, daß eine mindere Anshilfe eben wegen der Größe des dortigen Nothstandes und zu deckenden Betrages, eine höhere aber füglich aus dem Grunde nicht habe bewilligt werden können, weil die Gemeinden im Einvernehmen mit der Localbehörde diesen Betrag zur Beseitigung ihrer Bedrängnisse für zulänglich und den Abgang per 960 fl. durch die gemeinübliche 5percentige Umlage für anstandslos bedeckbar erklärt haben.

Die Alternative der Mautheinführung entfällt einerseits als entbehrlich durch die bewilligte Subvention, andererseits widerstreitet sie dem in den früheren Sessionen näher beleuchteten Principe.

Die von den Gemeinden des Bezirkes Senofetsch ausgesprochene Besorgniß, die kostspielige entfernte Kefa-Concurrrenzstraße in der Folge nicht erhalten zu können, gehört nicht in die gegenwärtige Discussion, sondern in den Ressort der Bildung und Feststellung der Concurrrenzgebiete und wird bei Vorwaltung einer gehörigen Würdigung der Local- und Verkehrsverhältnisse hoffentlich daselbst eine befriedigende Lösung finden.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle den Gemeinden des Bezirkes Senofetsch eine Subvention von 1000 fl. für die im Jahre 1867 zur Auszahlung gelangenden Kosten für Kunstbauten an der Kefathaler Concurrrenzstraße aus dem Landesfonde bewilligen.

Schloißnigg m. p., Mulley m. p.,  
Ebmann. Berichterstatter.

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Ausschufsantrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Es kommen nun die Berichte des Petitionsauschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen. Der Herr Abgeordnete Brolich hat das Wort

### Berichterstatter Brolich:

Zuerst ist die Petition der Gemeinde Grafenbrunn um Betheiligung der Gemeinden mit den nothwendigen Gesetzen. Die Petition ist sehr kurz, ich werde sie vorlesen. (liest:)

„Stari „birgermeistri“ so vse državne in deželne zakonike zapravili. Novi županje blizu vsi, nimajo nobene erke v rokah, tedaj prosim ponižno, da bi veleslavni deželni odbor preskrbel, da dobé sedanje županije potrebne zakone vsaj za denar.“

In dieser Petition wird beklagt, daß die früheren Bürgermeister alle Reichs- und Landesgesetzblätter verbraucht haben und daß die neuen Gemeindevorstände die diesfälligen Gesetze nicht besitzen. (Heiterkeit.)

In Erwägung, daß dem Landtage nicht zusteht, an die hohe Regierung die Anforderung zu stellen, die Gemeinden wiederholt unentgeltlich mit Gesetzblättern zu theilen, und daß es auch nicht in den Wirkungsbereich des Landtages gehört, den Ankauf der Gesetze für die Gemeindevorstände zu vermitteln, wird der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Gemeinde Grafenbrunn, betreffend die Zumittelung der Reichs- und Landesgesetzblätter, werde dem Landesauschusse zur entsprechenden Erledigung abgetreten."

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage? (Nach einer Pause:) Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

### Berichterstatter Brolich:

Eine zweite Petition der Gemeinde Grafenbrunn betrifft die Erwirkung einer gesetzlichen Verfügung über die Verwendung der Gendarmerie von Seite der Gemeinden, und sie lautet (liest):

„Mnogokrat se primeri, da imajo zupanije se poslužiti c. k. žandarmerije, na priliko pri kakej nevarnosti, pri kakem hudodelstvu i. t. d., kor občinska postava o tem ničesar ne omeni, prosim ponižno, naj visoki deželni zbor o tej zadevi doseže postavnega ukaza.“

Der Zweck der Gendarmerie ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, und es ist selbstverständlich, daß die Gemeinden in dem ihnen durch die Gemeindeordnung zugewiesenen polizeilichen Wirkungskreise sich der Unterstützung der Gendarmerie bedienen können. Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Gendarmerieposten in dieser Richtung den Gemeindevorständen die dienstliche Unterstützung mit aller Bereitwilligkeit leisten werde, wenn derselbe darum ersucht wird, was auch vor dem Inleben-treten der neuen Gemeindeordnung stets geschehen ist.

Ob aber seit der Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnung eine besondere Vorschrift über den ämtlichen Verkehr der Gemeindevorstände mit der Gendarmerie und ihre wechselseitigen ämtlichen Beziehungen erforderlich ist, kann aus dieser Petition durchaus nicht beurtheilt werden, und muß der hohen Regierung vorbehalten bleiben, über allfällige Wahrnehmungen dieses Erfordernisses im Einverständnisse mit dem Gendarmerie-Commando Verfügungen zu treffen, daß die Gemeinden in dem ihnen obliegenden selbständigen und überkommenen polizeilichen Wirkungskreise durch die Gendarmerie gehörig unterstützt werden.

Der Petitionsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Gemeinde Grafenbrunn über die Verwendung der Gendarmerie werde der hohen Landesregierung zur allfälligen Berücksichtigung abgetreten.“

### Präsident:

Wünscht Jemand der Herren zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, bitte ich über denselben abzustimmen, und jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

### Berichterstatter Abg. Brolich:

Es kommt noch die Petition der Gemeindevorstände des Bezirkes Reifnitz. Diese petitioniren um die Wiedereinführung der Taglia für vertilgte Raubthiere. Ich werde nur einen Theil derselben, nämlich die Begründung vorlesen, darin heißt es (liest):

„Unsere Gegend liegt zwischen hohen, zum Theil sehr schwer zugänglichen Gebirgen, welche mit den Gebirgsketten Croatiens und sogar der Türkei im ununterbrochenen Zusammenhange stehen, wo demnach die gänzliche Ausrottung der Thiere, das ist der Raubthiere, geradezu unmöglich ist, und bisherderen hauptsächlich Verminderung durch Ausschühen ihrer Nester und Vertilgung ihrer Jungen bewirkt wurde, indem es unmöglich ist, denselben in den ausgedehnten Gebirgsterrainen durch noch so große Treibjagden nahe zu kommen

Das so gefährliche Auspähen und Aufheben der jungen Raubthiere, welches oft viel Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, ist jedoch keine so angenehme Beschäftigung, daß solches zum Vergnügen unternommen worden wäre, sondern nur die anzuhoffende Belohnung hat arme Leute dazu bewogen. Nach dem Wegfalle dieses Motives findet sich Niemand mehr dazu bewogen, und die soartige verschont bleibende Brut der Raubthiere wird gedeihen, heranwachsen und zum Schrecken der ganzen Gegend sich vermehren.

Das Tragen der Waffen ist dem Landvolke aus jagdpolizeilichen Rücksichten untersagt, wie sollen nun die Raubthiere vermindert werden? Oder soll die Verminderung derselben nur der Disposition der Jäger aus Vergnügen anheimgegeben bleiben?“

In Erwägung, daß die Taglia für erlegte Raubthiere erst mit dem Gesetze vom 15. Juli 1866 aufgehoben wurde, jöhin dieses Gesetz nicht einmal ein volles Jahr in Kraft besteht, in Erwägung, daß in dieser kurzen Zeit keine Wahrnehmungen gemacht wurden, welche für die Wiedereinführung der Taglia im Interesse des Landes sprechen, und daß die von den Gefuchstellern angeführten Gründe auf wirklichen Thatsachen nicht beruhen und die ausgesprochenen Befürchtungen von der Vermehrung der gefährlichen Raubthiere durchaus nicht gerechtfertigt erscheinen, stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen: Dieser Petition werde keine Folge gegeben.

### Präsident:

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Nach einer Pause) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

Der Herr Berichterstatter Josef Rudešch hat das Wort.

### Berichterstatter Josef Rudešch (liest):

„Hoher Landtag!

In Folge Beschlusses des hohen Landtages vom 10ten December l. J. hat der Petitionsausschuß über die Petition der Gemeinde Grafenbrunn, die Portogebühren betreffend, neuerliche Berathungen gepflogen und legt das Resultat derselben dem hohen Hause vor. Die in Frage stehende Petition bemerkt, daß die Gemeinden von den k. k. Bezirksämtern oft Schriften zugestellt erhalten, die sie beantworten müssen, und daß diese Correspondenz durch die Gemeinbediener zu besorgen zu kostspielig ist, daher die Gemeinde bittet, der hohe Landtag möge ein Gesetz erwirken, wodurch die gemeindeämtliche Correspondenz von der Entrichtung der Portogebühren befreit würde. Diese Petition

verlangt, da das Postwesen eine Reichsangelegenheit ist, die Erwirkung eines Reichsgesetzes, wozu das hohe Haus wohl nicht competent ist.

Mit dem Reichsgesetze vom 2. October 1865 sind den Gemeindeämtern bereits gegenwärtig sehr umfassende Befreiungen von Portogebühren für ihre Correspondenz gewährt worden; Artikel II dieses Gesetzes lautet: „Von der Entrichtung der Portogebühren befreit sind:

b) Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den im Absage 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V Punkt 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.“

Diesem Gesetze zu Folge können schon gegenwärtig die Gemeindeämter portofrei correspondiren mit den k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemtern, dann den ihnen gesetzlich gleichgestellten Organen, ihren Vorständen, den exponirten Beamten und den selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann den Hofstellen und ihren Aemtern, den Kanzleien der k. k. Orden und ihren Chefs, ferner mit der ständigen Staatsschuldencommission, den Landesauschüssen, den ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und den denselben untergeordneten Organen, dem k. k. Unterrichtsrathe; endlich untereinander in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in jenen des selbstständigen aber, in so ferne sie die Gemeindepolizei, die Wohlthätigkeitsanstalten, das Armen- und Schulwesen betreffen.

In Erwägung nun, daß die in der Petition berührte Correspondenz mit den k. k. Bezirksämtern ohnehin schon dermal gesetzlich die Portofreiheit genießt, daß diese sich überhaupt so weit erstreckt, daß davon meist nur Angelegenheiten, die Privatinteressen betreffen, ausgeschlossen sind; in Erwägung ferner, daß eine weitere Ausdehnung der Portogebühren-Befreiungen, wenn etwa wünschenswerth, durch Abänderung eines erst vergangenes Jahr erlassenen allgemeinen Gesetzes wohl nicht gegenwärtig erwartet werden kann, stellt der Petitionsauschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Gemeinde Grafenbrunn wird in Erledigung ihrer Petition um Befreiung der gemeindeämtlichen Correspondenz von der Entrichtung der Portogebühr auf das Gesetz vom 2. October 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 108) gewiesen.“

### Präsident:

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

### Berichterstatter Josef Rudešch (liest):

Die Petition des Amtsdieners Josef Prosen bezweckt die Erwirkung einer Personalzulage aus Landesmitteln. Analog der Behandlung ähnlicher Fälle, wo Subventionen, freiwillige Beiträge und dergleichen aus Landesmitteln in Anspruch genommen werden, stellt auch hier der Petitionsauschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Amtsdieners Josef Prosen um Bewilligung einer Personalzulage wird dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.“

### Präsident:

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

### Berichterstatter Josef Rudešch (liest):

„Das Central-Comité für die Pariser Ausstellung petitionirt um einen Beitrag aus dem Landesfonde zum Behufe von Reise stipendien für Lehrer der Real-, Handels- und technischen Schulen, welche die Weltausstellung in Paris im künftigen Jahre besuchen.“

Mit Rücksicht auf den ohnehin schwer belasteten Landesfonde, welcher nicht einmal in der Lage ist, allgemein anerkannten Bedürfnissen von Ackerbau- und andern Schulen, so wie den vielerlei andern dringenden Landesbedürfnissen Rechnung zu tragen, stellt der Petitionsauschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Petition des Central-Comité für die Pariser Ausstellung wird keine Folge gegeben.“

### Präsident:

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Hat noch Jemand der hochverehrten Herren aus dem Petitionsauschusse einen Vortrag zu halten? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Auf die nächste Tagesordnung würde kommen:

1. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Stadtgemeinden Laibach und Krainburg, betreffend die Unterrichtssprache.

2. Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Unterstützungsvereins für mittellose Studierende der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule um Unterstützung aus dem Landesfonde.

3. Bericht des Landesauschusses über den Gesekentwurf, betreffend die Bildung der Straßencurrenzgebiete.

4. Rechnungsabschluß des krainischen Landesfondes pro 1865; endlich

5. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Straßenumlegung zwischen Ragendorf und Wördl im Bezirke Rudolfswerth.

Alle diese Vorlagen, mit Ausnahme des Berichtes über den Rechnungsabschluß des krainischen Landesfondes pro 1865, sind in den Händen der Herren Abgeordneten. Der fehlende Bericht wird heute noch in die Wohnungen den Herren zugesendet werden.

Ist etwas gegen diese Tagesordnung zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist sie vom hohen Hause genehmigt.

Der Obmann des Straßenausschusses ladet die Herren Mitglieder desselben zu einer Sitzung Montag 4 Uhr Nachmittag ein.

Die nächste Sitzung werde ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß ich von mehreren Ausschüssen erst die Erledigung ihrer Berichte erwarte, auf Dienstag anordnen.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, schließe ich die Sitzung.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.